

3. Höhe des Anspruchs: Die Höhe des Anspruchs des Unterhaltsberechtigten bemißt sich, soweit keine die Höhe festlegende Entscheidung eines Gerichts vorliegt, nach der Bedürftigkeit des Berechtigten und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten (§20 FGB).

§372

(1) Der Anspruch kann ausgeschlossen werden,

1. bei einer Einstellung wegen **Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten** oder bei einem **jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten** heim Fehlen der **persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 66 des Strafgesetzbuches,**
2. wenn durch das zur Strafverfolgung führende Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten die **politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt worden sind.**

(2) Der Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte durch sein eigenes Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung gegeben hat.

1. Der **Anspruch auf Entschädigung** ist aus den Gründen des Abs. 2 ausgeschlossen. **Vorsätzlichen Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung** gibt, wer solche Entscheidungen durch falsche Selbstanzeige, durch ein unwahres Geständnis oder sonst absichtlich verursacht.

2. **Der Anspruch auf Entschädigung kann aus den Gründen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ausgeschlossen** werden. Nach Abs. 1 Ziff. 1 soll nicht jedem Zurechnungsunfähigen oder nicht schuldfähigen Jugendlichen, der objektiv eine Strafrechtsnorm verletzt hat, der Anspruch auf Entschädigung verwehrt bleiben. Das Gesetz orientiert auf eine differenzierte Entscheidung in jedem Einzelfall.

Bei **Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten oder Angeklagten** wird der Anspruch auf Entschädigung insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn dieser aufgrund der begangenen Handlung in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen wird.

Beim **Fehlen der Schuldfähigkeit** eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten wird das insbesondere der Fall sein, wenn wegen des in der Handlung zum Ausdruck kommenden sozialen Fehlverhaltens durch die Organe der Jugendhilfe eine Heimeinweisung angeordnet wird.

Im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 wurde durch das Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten zwar kein Straftatbestand erfüllt, jedoch kann es dennoch so verwerflich sein, daß die Zuerkennung einer Entschädigung unvertretbar ist. Nicht jede, sondern nur eine **gröbliche** Verletzung der politisch-moralischen Anschauungen kann den Ausschluß der Entschädigung nach sich ziehen. Die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs in solchen Fällen würde im direkten Widerspruch zum Rechtsbewußtsein der Bürger stehen.